

**A. Vorbemerkung**

**1. Anwendungsbereich**

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der SEB AG, nachfolgend SEB genannt, zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die SEB auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen SEB und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Nr. 7. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die SEB in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

**2. Ziel der Auftragsausführung**

**2.1** Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die SEB daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

**B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten**

**7. Verzinsliche Wertpapiere**

Die SEB bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der SEB zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der SEB erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfol-

**2.2** Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die SEB davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Die SEB wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

**3. Vorrang von Weisungen**

Der Kunde kann der SEB Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

**Hinweis:**

**Liegt eine Weisung vor, wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen.**

**4. Weiterleitung von Aufträgen**

In bestimmten Fällen wird die SEB den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an Unternehmen im SEB Konzern oder ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Weitergeleitet werden zum Beispiel Aufträge für Wertpapiere, die an einer ausländischen Wertpapierbörse gehandelt werden, an der die SEB keine eigene Börsenmitgliedschaft hat.

gen zu einem mit der SEB fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

**Hinweis:**

Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der SEB im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Maklercourtage o. ä.) entstehen nicht.

Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des Unternehmens im SEB Konzern oder des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

**5. Abweichende Ausführung im Einzelfall**

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die SEB den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

**6. Festpreisgeschäfte**

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die SEB und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o. g. Sinne; vielmehr sind SEB und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die SEB den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn die SEB im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z. B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen SEB und Kunde nicht zustande kommt, führt die SEB Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierart	Ausführungsplatz*
Bundesanleihen, Bundesobligationen	Ausführung an einer inländischen Börse
Pfandbriefe und sonstige verzinsliche Wertpapiere	Ausführung an einer inländischen Börse  Ist die Ausführung an einer inländischen Börse nicht möglich (z. B. mangels Liquidität), werden wir Ihre Order gegebenenfalls im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Ausführungsplatz ausführen. Hierzu ist Ihre Zustimmung erforderlich. Liegt Ihre Zustimmung zur außerbörslichen Ausführung nicht vor, oder ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich, werden wir Ihre Order an einer in- oder ausländischen Börse zur Ausführung weiterleiten.

\* Die Liste der Ausführungsplätze, an denen die SEB Wertpapierorders ausführt, ist in der Anlage zu diesen Bestimmungen aufgeführt.

**8. Aktien**

Die SEB führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die SEB den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

<b>Aktien</b>	<b>Ausführungsplatz*</b>
An einer inländischen Börse handelbar	Ausführung an einer inländischen Börse
Nicht an einer inländischen Börse handelbar	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat.
	Ein anderer Börsenplatz wird von uns gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies in Ihrem Interesse angezeigt sein lassen.

**9. Anteile an Investmentfonds**

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur besten Ausführung.

Die SEB führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland börsenge-

handelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht.

**10. Zertifikate – Optionsscheine**

Die SEB bietet Zertifikate und Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis an

(Festpreisgeschäft). Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft kommt, wird die SEB den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

<b>Zertifikate/Optionsscheine/ vergleichbare Wertpapiere</b>	<b>Ausführungsplatz*</b>
An einer inländischen Börse handelbar	Ausführung an einer inländischen Börse – Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker). Hierzu ist Ihre Zustimmung erforderlich.
Nicht an einer inländischen Börse handelbar	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker). Hierzu ist Ihre Zustimmung erforderlich.

**11. Finanzderivate**

Hierunter fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und SEB individuell vereinbart werden.

Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

<b>Finanzderivate</b>	<b>Ausführungsplatz*</b>
Börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat.
Nicht börsengehandelt – Devisentermingeschäfte – Optionen – Swaps	Geschäft zwischen SEB und Kunde (Festpreisgeschäft)

\* Die Liste der Ausführungsplätze, an denen die SEB Wertpapierorders ausführt, ist in der Anlage zu diesen Bestimmungen aufgeführt.

## **Anlage zu Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten**

Die SEB führt Aufträge in Finanzinstrumenten an folgenden Handelsplätzen aus:

### **1. Inländische Börsen**

*Elektronische Börsen:*

XETRA (Deutsche Börse AG)  
EUREX (Gruppe Deutsche Börse AG)

*Regionalbörsen:*

Frankfurter Wertpapierbörse FWB AG  
Börse München (Bayerische Börse AG)  
Börse Stuttgart AG  
Börse Düsseldorf AG  
BÖAG Hamburg/Hannover  
Börse Berlin (Berliner Börse AG)

### **2. Ausländische Börsen**

Die SEB AG besitzt nicht an allen Handelsplätzen eigene Börsenzulassungen und behält sich vor diese Geschäfte an andere Handelshäuser und Intermediäre weiterzuleiten.

Dies gilt grundsätzlich für die Ausführung von Wertpapierorders an ausländischen Handelsplätzen.

### **3. Sonstige Handelsplätze**

Die SEB benutzt neben Börsen auch andere Finanzdienstleister und außerbörsliche Handelsplätze, z. B. elektronische Handelsplätze wie MTS, Trade Web.